

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
6. Dezember 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 23/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Mannheim 1, Steubenstraße 46,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
6. Dezember 1989 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter
W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie den ehrenamtlichen Richter H e i t h e c k e r
und die ehrenamtliche Richterin O b i j o u
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 26. Januar 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt die Anerkennung eines Arbeitsunfalles sowie entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sie transportierte am 19. September 1985 auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstätte eine im Kofferraum ihres Pkw gelagerte Propangasflasche, die sie nach Arbeitsende auf dem Rückwege ihrem Schwager bringen sollte. Auf dieser Fahrt entstand nach der Darstellung der Klägerin im Innenraum des Fahrzeuges ein Feuer. Die Klägerin erlitt dadurch Brandverletzungen an Kopf, Hals und beiden Armen. Nach den der Polizei sowie der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) gegenüber gemachten Angaben des Ehemannes der Klägerin habe er die Propangasflasche ordnungsgemäß verschlossen und in den Kofferraum gelegt. Aus unerklärlichen Gründen müsse sich die Schutzkappe gelöst und das Ventil geöffnet haben. Seine Frau habe während der Fahrt ein Zischen gehört sowie Gasgeruch bemerkt. Sie habe daraufhin den Wagen angehalten, den Innenraum durchlüftet und die Gasflasche richtig geschlossen. Wenige Meter nach der Weiterfahrt habe es einen Knall gegeben; es sei eine Stichflamme aus dem Motorraum und dem Armaturenbrett ausgetreten.

Die Beklagte lehnte eine Entschädigung aus Anlaß des Unfalles ab (Bescheid vom 23. Januar 1986).

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 12. August 1987 und des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1988). Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, nach dem geschilderten Geschehensablauf sei davon auszugehen, daß der Brand durch eine Explosion des zuvor aus der Propangasflasche ausgetretenen Gases entstanden sei. Zwar könne nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß infolge eines Defektes am Kraftfahrzeug auslaufendes Benzin zur Explosion geführt habe. Nach dem Unfall sei eine kraftfahrtechnische Untersuchung nicht vorgenommen worden. Alle Umstände des Falles sprächen aber nach Abwägung und Lebenserfahrung in einem so hohen Maße für eine durch Gas verursachte Explosion, daß darauf die richterliche Überzeugung gestützt werden könne. Immerhin sei explosionsfähiges Propan gas in einer so großen Menge ausgetreten, daß die Klägerin es im Innenraum ihres Fahrzeuges habe riechen können. Daher sei davon auszugehen, daß das Gas bis in den Motorraum gelangt und es dort zu der Stichflamme geführt habe.



Die Klägerin habe auch nur den Innen- und Kofferraum belüftet. Das im Motorraum verbliebene Gas habe sie nicht wahrnehmen können. Zugegebenermaßen habe sich das Gas nicht selbsttätig, sondern nur durch äußere Einwirkungen entzünden können, so etwa durch einen Funken der elektrischen Anlage, der Zündanlage oder durch die Motorhitze. Infolgedessen habe auch ein betrieblicher Umstand den Unfall herbeigeführt. Nach der im Sozialversicherungsrecht herrschenden Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung sei indessen das Ausströmen des Gases die alleinige Ursache im Rechtssinne. Gegenüber dieser aus privaten Gründen geschaffenen Gefahrenlage trete bei wertender Betrachtung die durch die - normalerweise völlig ungefährliche - Betätigung des Motors gesetzte Bedingung völlig zurück.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht die Klägerin ua die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) geltend. Das Berufungsgericht habe - so die Klägerin - rechtsfehlerhaft angenommen, ausströmendes und in den Motorraum gelangtes Gas habe zur Explosion geführt. Insoweit fehlten entsprechende Feststellungen. Das LSG habe außer acht gelassen, daß Propangas - wie allgemeinkundig - schwerer als Luft sei. Selbst wenn man davon auszugehen habe, daß das Gas tatsächlich in den Motorraum gelangt sei, was keineswegs feststehe, wäre es infolge des höheren spezifischen Gewichts aus dem nach unten offenen Motorraum entwichen. Hierzu hätte auch die Möglichkeit bestanden, da die Klägerin das Fahrzeug angehalten habe, um die Propangasflasche zu schließen und um den Innenraum zu entlüften. Der Annahme des Berufungsgerichts, es sei zu einer Gasexplosion gekommen, stehe auch entgegen, daß der Brand nicht vor dem Anhalten des Fahrzeuges, sondern erst nach einem ca 10-minütigen Aufenthalt entstanden sei. Nach alledem liege eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß der Brand durch einen Funktionsfehler beim Betrieb des Pkw verursacht und dadurch auslaufendes Benzin sich entzündet habe. Davon abgesehen wäre es, selbst wenn man von einer Entzündung des Gases ausgehen wolle, hierzu ohne eine Funkenbildung nicht gekommen, die auf einen gravierenden Defekt in der Fahrzeugelektrik hindeute. Jedenfalls sei die vom Pkw ausgehende Betriebsgefahr als wesentliche Mitursache zu werten.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1986 aufzuheben und festzustellen, daß die am 19. September 1985 erlittenen Brandverletzungen Folgen eines Arbeitsunfalles sind.



Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 SGG). Das Berufungsurteil beruht auf dem von der Klägerin gerügten Verfahrensmangel; es fehlt an den für eine Sachentscheidung notwendigen tatsächlichen Feststellungen.

Der Anspruch der Klägerin setzt voraus, daß die erlittenen Brandverletzungen Folgen eines Arbeitsunfalles sind. Nach § 550 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit den in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die das Revisionsgericht mangels zulässiger und begründeter Rügen gebunden ist (§ 163 SGG), hatte der Unfall sich auf der Fahrt zur Arbeitsstätte ereignet. Dies schließt jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, nicht aus, daß die zum Unfall führende Verrichtung als eine ausschließlich der privaten Sphäre der Klägerin zurechenbare Tätigkeit anzusehen ist, die mit dem Zurücklegen des Weges zum Ort der Tätigkeit in keinem inneren Zusammenhang (vgl hierzu ua BSGE 58, 76; Urteil des Senats vom 25. Oktober 1989 - 2 RU 26/88 - mwN, zur Veröffentlichung in SozR bestimmt) gestanden hatte. Für den Versicherungsschutz ist nicht allein der unmittelbare zeitliche und örtliche Zusammenhang mit dem Weg zur Arbeitsstätte entscheidend. § 550 RVO setzt vielmehr zusätzlich eine sachliche Verknüpfung mit der versicherten Tätigkeit, den sogenannten inneren Zusammenhang voraus (st Rspr des Senats; vgl auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, Bd II S 486 c mit zahlreichen Nachweisen).

Davon ausgehend meint das LSG, der Transport der Propangasflasche habe nicht unmittelbar dem Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte gedient. Folglich sei dies, wie auch die dadurch verursachte und vom Motorraum ausgehende Gasexplosion, dem privaten Bereich zuzurechnen. Mit dieser Begründung (s BSG SozR 2200 § 550 Nr 37) läßt sich aber nach dem derzeitigen Sachstand ein Arbeitsunfall nicht verneinen.



Wie die Klägerin zutreffend rügt, hat das Berufungsgericht keine ausreichenden Feststellungen zur Unfallursache getroffen. Es hat lediglich das Vorbringen der Klägerin sowie die nach dem Hörensagen gegenüber der Beklagten abgegebene Unfallschilderung des Ehemannes der Klägerin zugrunde gelegt und ist aufgrund dessen zu der Annahme gelangt, die aus dem Motorraum und dem Armaturenbrett ausgetretene Stichflamme sei, bedingt durch eine undichte Propangasflasche, auf eine Gasexplosion zurückzuführen. Das Ausströmen des Gases aus der Propangasflasche bis in den Innenraum des klägerischen Fahrzeuges sowie die vom LSG dargelegte allgemeinkundige Tatsache, daß Propangas explosionsfähig ist, rechtfertigt es jedenfalls noch nicht, von einem solchen typischen Geschehensablauf auszugehen und dies offenbar als Anscheinsbeweis (vgl. BSGE 41, 297, 300) zu werten. Insoweit hat das LSG nach der Rüge der Klägerin nicht bedacht, daß nach dem Vorbringen der Klägerin einerseits der Innenraum des Kraftfahrzeugs einige Zeit entlüftet worden ist und andererseits während dieser Zeit - unterstellt es wäre Propangas in den Motorraum gedrungen - nicht auszuschließen ist, daß es infolge des höheren spezifischen Gewichts zwangsläufig daraus entweichen mußte. So gesehen besteht auch die ernsthafte Möglichkeit, daß eine defekte Benzinleitung Unfallursache ist. Das Vorbringen der Klägerin dazu ist nicht von vornherein abwegig.

Nach alledem wird das LSG - wohl unter Hinzuziehen eines Sachverständigen - zu ermitteln haben, ob überhaupt das aus dem Kofferraum ausströmende Gas in den Motorraum gelangen konnte. Sollte dies zu bejahen sein, wird das Berufungsgericht noch festzustellen haben, ob dann beim Anhalten des Kraftfahrzeugs infolge des spezifischen Gewichtes und wegen des nach unten offenen Motorraumes etwa davon auszugehen ist, daß sich das Gas verflüchtigt hatte. Im Falle, daß letzteres gegeben ist, wäre zu prüfen, ob etwa infolge einer schadhafte Benzinleitung auslaufendes Benzin als Unfallursache in Betracht kommen könnte.

Würde man nach Abschluß der Ermittlungen weiterhin davon auszugehen haben, daß beim Wiederanlassen des Motors sich noch Gas im Motorraum befunden hatte, das durch einen Defekt in der elektrischen Zündanlage zur Explosion gebracht worden ist, wäre dennoch mit dem LSG der Versicherungsschutz zu verneinen. Die durch den Transport der Propangasflasche wirksam gewordene Unfallgefahr war überall dort gegeben, wo die Klägerin die Propangasflasche im Pkw mit sich führte, also unabhängig von dem Zurücklegen des Weges zum Ort der Tätigkeit. Die Gefahr auf dem Wege zur Arbeitsstätte geschah "rein zufällig" und somit nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem



Zurücklegen des Weges, sondern nur gelegentlich des Weges. Die insoweit vom Berufungsgericht zitierte Rechtsprechung des Senats (SozR 2200 § 550 Nr 37) ist einschlägig. Hiervon zu unterscheiden ist die auch vom LSG angeführte Entscheidung des Senats (SozR 2200 § 550 Nr 53), wonach dann Versicherungsschutz anzunehmen ist, wenn die Gefahr von einer Örtlichkeit ausgeht, die auf dem Weg zur Arbeitsstätte lag, oder, anders ausgedrückt, die der Wegegefahr zuzurechnen ist. Das ist ersichtlich nicht der Fall.

Nicht zu folgen ist der Klägerin, daß Versicherungsschutz allein schon deswegen zu bejahen sei, weil ohne einen Defekt an der elektrischen Zündanlage das Propangas nicht hätte explodieren können und dieser Umstand der Wegegefahr zuzurechnen sei. Insoweit hat das LSG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Wertentscheidung getroffen, ob - unterstellt das Gas habe sich im Motorraum entzündet - beide Ursachen wesentlich für den Unfall waren und folglich als Unfallursache im Rechtssinne anzusehen sind, oder ob vielmehr der Transport der Propangasflasche und das Ausströmen des Gases aus derselben von so überragender Bedeutung für die Entstehung des Unfalls waren, daß sie allein als wesentliche Ursache im Rechtssinne zu werten sind (BSG SozR 2200 § 548 Nrn 75 und 81 mwN; Brackmann aaO Bd II S 480 ff und 480 g I ff). Bei der vorzunehmenden Abwägung ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß das Ausströmen des Gases die allein wesentliche Bedingung ist. Es hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, daß die Klägerin sich einer Gefahr ausgesetzt habe, zu deren Verwirklichung es nur noch eines geringen Anlasses bedurfte. Gegenüber dieser Gefahrenlage trete bei wertender Betrachtung die durch das normalerweise völlig ungefährliche Betätigen des Motors gesetzte Bedingung völlig zurück. Diese Erwägungen und die daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das LSG wird - wie ausgeführt - die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben. Dabei dürften auch die persönliche Anhörung der Klägerin sowie die Beachtung der Krankengeschichte anlässlich ihrer stationären Behandlung wegen der erlittenen Brandverletzung (s BI 5 der BG-Akte) unumgänglich sein.

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

